

spida.

Spida

Personalvorsorgestiftung

Bergstrasse 21

Postfach

CH-8044 Zürich

Telefon 044 265 50 50

info@spida.ch

www.spida.ch

Vorsorgereglement Personalvorsorgestiftung

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| Art. 1 Name und Zweck | 4 |
| Art. 2 Begriffe | 4 |
| Art. 3 Aufnahme in die Stiftung | 4 |
| Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung | 5 |
| Art. 5 Massgebender/versicherter Lohn | 5 |
| Art. 6 Altersguthaben und Altersgutschriften | 6 |
| LEISTUNGEN DER STIFTUNG | 6 |
| Art. 7 Altersleistungen | 6 |
| Art. 8 Pensionierten-Kinderrenten | 7 |
| Art. 9 Invalidenrente | 7 |
| Art. 10 Invaliden-Kinderrenten | 8 |
| Art. 11 Ehegattenrente, Abfindung | 8 |
| Art. 12 Lebenspartnerrente | 9 |
| Art. 13 Waisenrenten | 10 |
| Art. 14 Todesfallkapital | 10 |
| Art. 15 Leistungen infolge des Vorruhestandsmodells Gebäudehülle | 11 |
| Art. 16 Leistungen infolge anderer Vorruhestandsmodelle | 11 |
| Art. 17 Austrittsleistung | 11 |
| Art. 18 Freiwillige Weiterversicherung | 12 |
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN | 14 |
| Art. 19 Ausrichtung der Leistungen | 14 |
| Art. 20 Wohneigentumsförderung | 14 |
| Art. 21 Scheidung | 15 |
| Art. 22 Anpassung der Renten | 16 |
| Art. 23 Überentschädigung und Leistungskürzungen | 16 |
| FINANZIERUNG | 17 |
| Art. 24 Beitragspflicht | 17 |
| Art. 25 Höhe der Beiträge | 17 |
| Art. 26 Überweisung Freizügigkeitsleistungen / freiwilliger Einkauf | 17 |
| ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN | 18 |
| Art. 27 Stiftungsrat | 18 |
| Art. 28 Informations- und Meldepflicht | 18 |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 18 |
| Art. 29 Rechtspflege | 18 |
| Art. 30 Lücken im Reglement, Übersetzungen | 18 |
| Art. 31 Vertragsauflösungen | 18 |
| Art. 32 Sanierungsmassnahmen | 19 |
| Art. 33 Übergangsbestimmungen: Überführung der am 1. Januar 2022 laufenden Invalidenrenten ins neue Rentensystem | 19 |
| Art. 34 Änderungen, Inkrafttreten | 19 |

| | | |
|-----------------|---|-----------|
| ANHANG | | 20 |
| Anhang 1 | Umwandlungssätze und Obergrenzen (maximale Altersguthaben) für Rentenbezug | 20 |
| Anhang 2 | Umwandlungssätze und Untergrenzen (minimale Altersguthaben) für temporären Leibrentenbezug | 22 |

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen «Spida Personalvorsorgestiftung» besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Zürich.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge (Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge) für das Personal der angeschlossenen Firmen. Massgeblich sind die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und des entsprechenden Vorsorgeplans.
- 1.3 Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG zu erbringen.

Art. 2 Begriffe

- 2.1 Personenbezeichnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar. In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Reglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird in diesem Reglement von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
- 2.2 Im Rahmen dieses Reglements bedeuten die Begriffe:
 - AHV** – Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
 - Auffangeinrichtung BVG** – Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung gemäss Art. 60 BVG bzw. Art. 4 Abs. 2 und 3 FZG
 - BVG-Alter** – Differenz zwischen dem Kalender- und dem Geburtsjahr
 - BVG** – Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
 - Firma** – der angeschlossene Arbeitgeber
 - Geschwister** – Vollgeschwister und Halbgeschwister, jedoch ohne Stiefgeschwister
 - FZG** – Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
 - IV** – Eidgenössische Invalidenversicherung
 - Light-Beitrag** – Solidarisch zu leistender Beitrag zur Deckung von Umwandlungsverlusten bei Vorsorgeplänen mit wenig überobligatorischen Guthaben. Die Höhe ist im Vorsorgeplan geregelt.
 - Referenzalter** – Das Referenzalter für Männer beträgt 65 Jahre.

Für Frauen gilt folgendes Referenzalter:

| | |
|--------------------------|---------------------------|
| Jahrgang 1961 | 64 Jahre und drei Monate |
| Jahrgang 1962 | 64 Jahre und sechs Monate |
| Jahrgang 1963 | 64 Jahre und neun Monate |
| Jahrgang 1964 und jünger | 65 Jahre |

Stiftung – Spida Personalvorsorgestiftung

Temporäre Leibrente – befristete Altersrente

Versicherte – alle gemäss diesem Reglement versicherten Personen

aktiv Versicherte – erwerbstätige beitragspflichtige Versicherte

Art. 3 Aufnahme in die Stiftung

- 3.1 In die Stiftung aufgenommen werden alle der Stiftung gemeldeten Arbeitnehmer der Firma, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als drei Monate befristet ist. Wird ein auf höchstens drei Monate befristetes Arbeitsverhältnis über diese Dauer verlängert, ist der Arbeitnehmer sofort in die Stiftung aufzunehmen.

Dauern mehrere aufeinander folgende Arbeitsverhältnisse beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.

- 3.2 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:
- Arbeitnehmer, deren Jahreslohn 3/4 der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt;
 - Arbeitnehmer, die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses mindestens zu 70% invalid sind;
 - Arbeitnehmer, die bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden, weil sie an Massnahmen zur Wiedereingliederung der IV teilnehmen, oder weil sie eine Übergangsleistung der IV beziehen.
- 3.3 In der Anschlussvereinbarung kann vereinbart werden, dass für Teilzeitbeschäftigte die BVG-Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad angepasst werden.
- 3.4 Besteht bei der Aufnahme in die Stiftung eine teilweise Erwerbsunfähigkeit, wird nur der Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

- 4.1 Die Aufnahme in die Stiftung erfolgt für die Risiken Tod und Invalidität am 1. Januar des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird, für die Altersvorsorge jedoch frühestens am 1. Januar des Jahres, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird.
- 4.2 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht oder keine freiwillige Weiterversicherung nach Art. 18 vereinbart wird, oder im Zeitpunkt, ab welchem der Jahreslohn 3/4 der maximalen AHV-Altersrente unterschreitet; vorbehalten bleibt Art. 3.3.

Die Risiken Invalidität und Tod bleiben bis einen Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis eingetreten ist.

Art. 5 Massgebender/versicherter Lohn

- 5.1 Der massgebende Lohn entspricht dem mutmasslichen AHV-Jahreslohn. Familienzulagen, Spesenentschädigungen und Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Löhne aus Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitgebern, die nicht der Stiftung angeschlossen sind, werden nicht berücksichtigt.
- 5.2 Dauert die Beschäftigung weniger als ein Jahr, so ist jener Lohn massgebend, der bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielt worden wäre. Bei stark schwankenden Einkommen ist der Durchschnitt der vorangehenden drei Kalenderjahre massgebend.
- 5.3 Grundlage für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen bildet der versicherte Lohn. Die Ermittlung des versicherten Lohnes geht aus dem entsprechenden Vorsorgeplan hervor.
- 5.4 Der versicherte Lohn kann im Vorsorgeplan begrenzt werden.
- 5.5 Aktive Versicherte, deren massgebender Lohn ab dem 58. Altersjahr um höchstens 50% abnimmt, können die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes verlangen, sofern ihre Firma diese Möglichkeit vorsieht. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag des Versicherten oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch bei Erreichen des Referenzalters.
- 5.6 Bei einem unbezahlten Urlaub kann die Versicherung der Risikoleistungen im Fall von Tod und Invalidität während maximal 12 Monaten freiwillig weitergeführt werden. Voraussetzung dazu ist die schriftliche Zustimmung der Firma, welche das Beitragsinkasso übernimmt und gegenüber der Stiftung das Inkassorisiko trägt. Die Versicherung der Risikoleistungen während eines unbezahlten Urlaubs ist nur zulässig, wenn der schriftliche Antrag vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Stiftung eingetroffen ist. Während des unbezahlten Urlaubs sind 100% der Risiko- und Verwaltungskosten sowie 100% eines Light-Beitrags, sofern ein solcher im Vorsorgeplan vorgesehen ist, an die Stiftung zu überweisen. Die Beitragsaufteilung wird zwischen der Firma und ihren Mitarbeitenden vereinbart und von der Firma an die Stiftung mitgeteilt. Es wird kein Sparbeitrag erhoben. Die freiwillige Risikoversicherung während eines unbezahlten Urlaubs ist längstens bis zum Erreichen des Referenzalters möglich.

Art. 6 Altersguthaben und Altersgutschriften

- 6.1 Für jeden Versicherten in der Altersversicherung wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.

Das Altersguthaben besteht aus:

- den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zins;
- den freiwilligen Einlagen samt Zins;
- den jährlichen Altersgutschriften samt Zins;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum samt Zins
- den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung oder aufgrund eines Wiedereinkaufs nach der Scheidung gutgeschrieben worden sind, samt Zins;
- abzüglich allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Scheidung samt Zins.

Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.

- 6.2 Die Altersgutschriften des laufenden Jahres entsprechen den im massgebenden Vorsorgeplan festgehaltenen Sparbeiträgen.
- 6.3 Der Stiftungsrat legt den Zinssatz für die Altersguthaben auf jährlicher Basis ex-ante fest. Für die BVG-Altersguthaben (gesetzliches BVG-Minimum) entspricht er dem gesetzlichen BVG-Mindestzinssatz.

Leistungen der Stiftung

Art. 7 Altersleistungen

- 7.1 Aktive Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen der Vollendung des 58. Altersjahrs und dem Erreichen des Referenzalters endet, sowie Bezüger einer Invalidenrente nach Art. 9, welche das Referenzalter erreichen, können die Ausrichtung einer Altersrente und einer temporären Leibrente verlangen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 7.5 (Ober- und Untergrenzen für den Rentenbezug gemäss Anhang 1 und 2) sowie die Bestimmungen von Art. 19.2.

Der Anspruch auf eine Altersrente endet am Ende des Monats, in welchem der Versicherte verstirbt. Eine temporäre Leibrente wird ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt ausgerichtet, maximal jedoch während 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Pensionierung des Versicherten. Im Todesfall besteht keine Rückgewähr auf das zur Finanzierung der Altersrente und der allfälligen temporären Leibrente verwendete Altersguthaben.

Keine Ausrichtung der Altersrente und der temporären Leibrente vor dem Referenzalter ist möglich, wenn auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne wesentlichen Unterbruch ein neues Arbeitsverhältnis bei derselben Firma folgt. Als wesentlicher Unterbruch gilt eine Dauer von mindestens drei Monaten. Stellt die Stiftung fest, dass kein wesentlicher Unterbruch vorliegt, kann sie die vorzeitige Pensionierung rückabwickeln.

- 7.2 Aktive Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus fortsetzen, können ihre Vorsorge bis zur vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr weiterführen. Während der Weiterführung der Vorsorge werden keine Risikobeiträge mehr erhoben. Die Höhe der Beiträge und Altersgutschriften wird im Vorsorgeplan festgehalten. Die Versicherten können mittels schriftlicher Mitteilung an die Stiftung auf die Erhebung von Sparbeiträgen nach dem Referenzalter verzichten, wobei in diesem Fall auch der Arbeitgeber-Sparbeitrag entfällt, sodass nach dem Referenzalter keine Altersgutschriften mehr erfolgen. Eine Änderung des Entscheids über die Sparbeiträge nach Beginn der Weiterführung ist ausgeschlossen. Stirbt der Versicherte nach Erreichen des Referenzalters und vor der vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit, haben die überlebenden Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 11 – Art. 14 erfüllt sind. Berechnet werden die Ehegatten- und Lebenspartnerrente sowie die Waisenrente auf der Grundlage der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten fällig geworden wäre. Wurde der Stiftung vor dem Todeszeitpunkt ein gültiger Antrag auf Alterskapitalbezug gemäss Art. 7.4 eingereicht (bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten muss die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners zwingend vor dem Todeszeitpunkt bei der Stiftung eingereicht worden sein), wird anstelle der Hinterlassenenrenten das Alterskapital an die Begünstigten gemäss Art. 14 ausbezahlt.

- 7.3 Aktive Versicherte, deren massgebender Lohn ab dem 58. Altersjahr um mindestens 20% abnimmt, können die Ausrichtung einer Teilaltersleistung verlangen. Die Teilaltersrente und die teilweise temporäre Leibrente entsprechen demjenigen Prozentsatz der vollen Altersrente bzw. der vollen temporären Leibrente, um welchen der massgebende Lohn abnimmt. Der Altersrücktritt kann in maximal drei Teilschritten erfolgen, wobei allfällige Teilschritte bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung ebenfalls mitgezählt werden. Die Obergrenze für einen Altersrentenbezug nach Art. 7.5 bzw. gemäss Anhang 1 bzw. die Untergrenze für einen temporären Leibrentenbezug gemäss Anhang 2 wird bei jedem Teilschritt mit dem Prozentsatz gewichtet, um welchen der massgebende Lohn abnimmt.
- 7.4 Die Altersleistungen (bei vorzeitiger, teilweiser, ordentlicher oder aufgeschobener Pensionierung) können ganz oder teilweise als Kapitalabfindung bezogen werden. Der Entscheid ist unwiderruflich. Die Meldung muss durch den aktiv Versicherten oder den Invalidenrentner vor Ausrichtung der ersten Altersleistung erfolgen. Die Auszahlung der Kapitalabfindung führt zu einer Kürzung des vorhandenen Altersguthabens um den Betrag der Kapitalabfindung. Die Altersrente und die temporäre Leibrente werden auf der Grundlage des gekürzten Altersguthabens berechnet. Der BVG-Anteil wird gemäss dem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten (aktiv Versicherte und Invalidenrentner) muss der Entscheid für den Bezug des Alterskapitals vom Ehepartner oder dem eingetragenen Partner amtlich beglaubigt mitunterzeichnet werden (ausser in Fällen von Art. 19.2).
- 7.5 Für die Umwandlung des minimalen Altersguthabens gemäss BVG und des übrigen Altersguthabens (überobligatorischer Teil) sowie die massgebenden Obergrenzen für einen Altersrentenbezug bzw. die Untergrenze und die Berechnungsweise für einen temporären Leibrentenbezug gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 1 und 2.

Art. 8 Pensionierten-Kinderrenten

- 8.1 Der Bezüger einer Altersrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten. Sie erlöschen mit dem Tod des Rentenbezügers, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.
- 8.2 Die Höhe der Pensionierten-Kinderrenten ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.

Art. 9 Invalidenrente

- 9.1 Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung haben Versicherte, welche von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% als invalid anerkannt wurden und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Stiftung versichert waren.
- 9.2 Eine Invalidität liegt in dem Masse vor, wie eine versicherte Person im Sinne der IV im Erwerbsbereich invalid ist. Der Rentenanspruch erlischt spätestens im Referenzalter. Bei Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente gemäss Art. 7 abgelöst.

Für die Abstufung des Rentenanspruchs gilt Folgendes:

- Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 70% wird die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt (=Rentengrad der Stiftung). Bei einem Invaliditätsgrad von 50-69% entspricht der Rentengrad der Stiftung dem Invaliditätsgrad (z.B. Rentengrad der Stiftung von 52% bei einem Invaliditätsgrad von 52%). Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50% gelten die folgenden Rentengrade der Stiftung:

| Invaliditätsgrad | Rentengrad der Stiftung |
|------------------|-------------------------|
| 49% | 47.5% |
| 48% | 45% |
| 47% | 42.5% |
| 46% | 40% |
| 45% | 37.5% |
| 44% | 35% |
| 43% | 32.5% |
| 42% | 30% |

| | |
|-----------|-------------|
| 41% | 27.5% |
| 40% | 25% |
| Unter 40% | Keine Rente |

- 9.3 Die Stiftung schiebt den Anspruch auf Invalidenleistung auf, solange der Versicherte den vollen Lohn bezieht, oder bis zur Erschöpfung des Taggeldanspruches, wenn:
- der Versicherte anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen, und
 - die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- 9.4 Die Höhe der Invalidenrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.
- 9.5 Invaliden Versicherten gewährt die Stiftung die Befreiung von der Beitragszahlung entsprechend dem Rentengrad der Stiftung. Das Altersguthaben wird bis zum Ende des Anspruchs auf Invalidenleistungen weitergeöffnet.
- 9.6 Bei Teilinvalidität wird das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Altersguthaben des Versicherten, dem Rentengrad entsprechend, aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird, wie bei einem voll-erwerbstätigen Versicherten, weitergeöffnet. Beim versicherten Lohn werden die Grenzbeträge gemäss Vorsorgeplan entsprechend dem Rentengrad gekürzt.
- 9.7 Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so werden die bisherigen Invalidenleistungen der Stiftung weiterhin ausgerichtet, sofern und solange der Versicherte die Voraussetzungen gemäss Art. 26a BVG erfüllt. Die Invalidenrente der Stiftung wird entsprechend dem verminderten IV-Grad gekürzt, soweit diese Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
- 9.8 Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Zudem kann die Stiftung die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.
- 9.9 Für Versicherte, die bereits vor dem 1. Januar 2022 Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung haben, gelten die Übergangsbestimmungen nach Art. 33.

Art. 10 Invaliden-Kinderrenten

- 10.1 Der Bezüger einer Invalidenrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.
- 10.2 Die Invaliden-Kinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens jedoch, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten erlischt.
- 10.3 Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.

Art. 11 Ehegattenrente, Abfindung

- 11.1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen aktiven, invaliden oder pensionierten Versicherten (inkl. überlebende Ehegatten von Versicherten in freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 18 oder von Versicherten mit Risikoversicherung in unbezahltem Urlaub gemäss Art. 5.6) hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt wird:
- er hat für den Unterhalt eines Kindes oder mehrerer Kinder aufzukommen;
- oder
- er hat das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.
- Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Bezügers einer temporären Leibrente hat zudem Anspruch auf eine Zusatz-Ehegattenrente, sofern er die obengenannten Kriterien erfüllt und zum Zeitpunkt des Todes eine temporäre Leibrente nach Art. 7.1 an den Versicherten ausgerichtet wurde.
- 11.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente sowie der allfälligen Zusatz-Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft gemäss Art. 12.1 wird bei der Ehedauer gemäss Art. 11.1 angerechnet.

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Lohnzahlung oder des Lohnnachgenusses bzw. nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente. Bei Versicherten in der freiwilligen Versicherung nach Art. 18 oder von Versicherten mit Risikoversicherung in unbezahlttem Urlaub gemäss Art. 5.6 beginnt der Anspruch am 1. des Folgemonats des Todeszeitpunktes. Er erlischt am Ende des Todesmonats des begünstigten Ehegatten. Die Ehegattenrente erlischt ebenfalls, wenn der begünstigte Ehegatte wieder heiratet.

Der Anspruch auf eine Zusatz-Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der temporären Leibrente, sofern zum Zeitpunkt des Todes eine temporäre Leibrente ausgerichtet wurde. Die Zusatz-Ehegattenrente erlischt am Ende des Todesmonats des begünstigten Ehegatten. Die Zusatz-Ehegattenrente erlischt ebenfalls, wenn der begünstigte Ehegatte wieder heiratet.

11.3 Die Höhe der Ehegattenrente und der Zusatz-Ehegattenrente sind ~~ist~~ im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten gemäss Art. 11.4 und 11.5 ist auf die Höhe der gesetzlichen BVG-Minimalrente begrenzt.

11.4 Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Der Anspruch besteht, solange diese Rente geschuldet gewesen wäre.

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. eine Zusatz-Ehegattenrente ist innert einer Frist von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten anzumelden.

11.5 Die Leistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder Altersrente der AHV.

Art. 12 Lebenspartnerrente

12.1 Der überlebende Lebenspartner eines verstorbenen aktiven, invaliden oder pensionierten Versicherten (inkl. überlebende Lebenspartner von Versicherten in freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 18 oder von Versicherten mit Risikoversicherung in unbezahlttem Urlaub gemäss Art. 5.6) hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern im Zeitpunkt des Todes folgende Kriterien erfüllt werden:

- der überlebende Lebenspartner hat für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen;

oder

- der überlebende Lebenspartner hat das 40. Altersjahr vollendet und mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem amtlich bestätigtem Wohnsitz geführt.

Der überlebende Lebenspartner eines verstorbenen Bezügers einer temporären Leibrente hat zudem Anspruch auf eine Zusatz-Lebenspartnerrente, sofern er die obengenannten Kriterien erfüllt und eine temporäre Leibrente nach Art. 7.1 an den Versicherten ausgerichtet wurde.

Der Anspruch auf Lebenspartnerrente und eine Zusatz-Lebenspartnerrente setzt zudem voraus, dass beide Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet sind noch in eingetragener Partnerschaft leben.

12.2 Der Anspruch auf Lebenspartnerrente beginnt nach Ablauf der Lohnzahlung oder des Lohnnachgenusses bzw. nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente. Bei Versicherten in der freiwilligen Versicherung nach Art. 18 oder von Versicherten mit Risikoversicherung in unbezahlttem Urlaub gemäss Art. 5.6 beginnt der Anspruch am 1. des Folgemonats des Todeszeitpunktes. Er erlischt am Ende des Todesmonats des begünstigten Lebenspartners.

Der Anspruch auf eine Zusatz-Lebenspartnerrente beginnt nach Ablauf der temporären Leibrente, sofern zum Zeitpunkt des Todes eine temporäre Leibrente ausgerichtet wurde. Die Zusatz-Lebenspartnerrente erlischt am Ende des Todesmonats des begünstigten Lebenspartners. Die Lebenspartnerrente und die Zusatz-Lebenspartnerrente erlöschen ~~erlischt~~ ebenfalls, wenn der begünstigte Lebenspartner heiratet.

- 12.3 Die Höhe der Lebenspartnerrente und der Zusatz-Lebenspartnerrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.
- 12.4 Lebenspartner von unverheirateten Altersrentnern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente bzw. eine Zusatz-Lebenspartnerrente, wenn die Lebensgemeinschaft vor dem 60. Altersjahr eingegangen wurde.
- 12.5 Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente und eine Zusatz-Lebenspartnerrente besteht, wenn die begünstigte Person bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht oder eine entsprechende Kapitalleistung bezogen hat.
- 12.6 Der überlebende Lebenspartner hat seinen Anspruch auf Lebenspartnerrente bzw. auf eine Zusatz-Lebenspartnerrente innert einer Frist von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten anzumelden. Der Anspruch ist entsprechend zu belegen.

Art. 13 Waisenrenten

- 13.1 Beim Tod eines aktiven, invaliden oder pensionierten Versicherten (inkl. Versicherte in freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 18 oder Versicherte mit Risikoversicherung in unbezahltm Urlaub gemäss Art. 5.6) haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten; ebenso Pflegekinder, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 13.2 Die Höhe der Waisenrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten. Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.
- 13.3 Der Anspruch auf Waisenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung oder des Lohnnachgenusses. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit der Vollendung ihres 18. Altersjahres. Er besteht jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern die Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.
- 13.4 Beim Tod eines Bezügers einer temporären Leibrente besteht kein Anspruch auf eine Waisenrente zu einer temporären Leibrente.

Art. 14 Todesfallkapital

- 14.1 Stirbt eine aktive versicherte Person (inkl. Versicherte in freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 18 oder Versicherte mit Risikoversicherung in unbezahltm Urlaub gemäss Art. 5.6) vor ihrem Altersrücktritt, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch darauf haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung:
 - Ehegatte und rentenberechtigte Kinder, bei deren Fehlen
 - der Lebenspartner, welcher die Kriterien gemäss Art. 12.1 erfüllt sowie natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte vor seinem Tod im erheblichen Masse aufgekommen ist, sofern der Lebenspartner oder die natürliche Person nicht bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht oder eine entsprechende Kapitalleistung bezogen hat, bei deren Fehlen
 - übrige Kinder, bei deren Fehlen
 - Eltern, bei deren Fehlen
 - Geschwister, bei deren Fehlen
 - übrige gesetzliche Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens auf 50% des Todesfallkapitals.
- 14.2 Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb eines Ranges wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt. Durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung kann der Versicherte die Aufteilung innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen festlegen.
- 14.3 Der Anspruch auf ein Todesfallkapital ist innert einer Frist von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten anzumelden. Der Anspruch ist entsprechend zu belegen.
- 14.4 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem beim Tod erworbenen Altersguthaben vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen sowie bereits bezogener Leistungen, mindestens jedoch den Einkäufen des Versicherten gemäss Art. 26.2 und 26.5. Bei teilinvaliden Personen entspricht das Todesfallkapital dem aktiven Teil des Altersguthabens, vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen sowie bereits bezogener Leistungen, mindestens jedoch den Einkäufen des Versicherten gemäss Art. 26.2 und 26.5, gewichtet mit dem Grad der Erwerbsfähigkeit gemäss der beruflichen Vorsorge (das heisst 100% abzüglich Rentegrad der Stiftung gemäss Art. 9.2). Beim Tod einer vollinvaliden Person besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

14.5 Fehlen Anspruchsberechtigte gemäss Art. 14.1, verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der Stiftung.

Art. 15 Leistungen infolge des Vorruhestandsmodells Gebäudehülle

15.1 Versicherte, die vom flexiblen Altersrücktritt der Stiftung VRM Gebäudehülle Gebrauch machen, bleiben bei der Stiftung versichert.

15.2 Bei einer teilweisen Reduktion des Beschäftigungsverhältnisses bleiben aktiv Versicherte gemäss dem Vorsorgeplan der Firma versichert. Die Ermittlung des versicherten Lohns geht aus dem entsprechenden Vorsorgeplan hervor, wobei der massgebende Lohn nach Art. 5 dem reduzierten AHV-Jahreslohn entspricht.

15.3 Bei einer vollständigen Erwerbsaufgabe kann der Bezug von Altersleistungen bis zum Referenzalter aufgeschoben werden, längstens jedoch, solange die Altersgutschriften von der Stiftung VRM Gebäudehülle überwiesen werden.

Während der Weiterführung der Vorsorge nach der vollständigen Erwerbsaufgabe besteht keine Versicherung für das Invaliditätsrisiko.

15.4 Stirbt der Versicherte nach der vollständigen Erwerbsaufgabe und vor dem Referenzalter, haben die überlebenden Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 11 – Art. 14 erfüllt sind. Für die Höhe der Hinterlassenenleistungen ist der Vorsorgeplan der Firma, bei welchem der Versicherte im Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe angestellt war, massgebend. Berechnet werden die Ehegatten- und Lebenspartnerrente sowie die Waisenrente auf der Grundlage der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten fällig geworden wäre.

15.5 Nach einer vollständigen Erwerbsaufgabe sind die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 20 sowie freiwillige Einkäufe gemäss Art. 26 ausgeschlossen.

15.6 Die Altersgutschriften der Stiftung VRM Gebäudehülle werden einmal jährlich von der Stiftung VRM Gebäudehülle überwiesen und werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Die Höhe der Altersgutschriften bestimmt sich gemäss dem Reglement der Stiftung VRM Gebäudehülle.

Art. 16 Leistungen infolge anderer Vorruhestandsmodelle

16.1 Versicherte, die vom vollen vorzeitigen Ruhestand des Vorruhestandsmodells ihrer Branche, mit eigener Vorruhestandsregelung in einem GAV, Gebrauch machen, können in der Stiftung versichert bleiben. Zwingende Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Anschlussvereinbarung mit der Firma, bei welcher die Versicherten angestellt sind oder bis zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ruhestands angestellt waren.

16.2 Das Vorsorgeverhältnis dauert solange die Altersgutschriften aus dem Vorruhestandsmodell an die Stiftung überwiesen werden, längstens jedoch bis zum Referenzalter.

16.3 Während der Weiterführung der Vorsorge nach vollständiger Erwerbsaufgabe besteht keine Versicherung für das Invaliditätsrisiko.

16.4 Stirbt der Versicherte nach der vollständigen Erwerbsaufgabe und vor dem Referenzalter, haben die überlebenden Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 11 – Art. 14 erfüllt sind. Für die Höhe der Hinterlassenenleistungen ist der Vorsorgeplan der Firma, bei welchem der Versicherte im Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe angestellt war, massgebend. Berechnet werden die Ehegatten- und Lebenspartnerrente sowie die Waisenrente auf der Grundlage der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten fällig geworden wäre.

16.5 Nach einer vollständigen Erwerbsaufgabe sind die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 20 sowie freiwillige Einkäufe gemäss Art. 26 ausgeschlossen.

16.6 Die Altersgutschriften aus dem Vorruhestandsmodell werden einmal jährlich an die Stiftung überwiesen und dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Die Höhe der Altersgutschriften bestimmt sich gemäss dem Reglement des Vorruhestandsmodells.

16.7 Die Stiftung wird für die administrativen Aufwände durch die jeweilige VRM-Stiftung entschädigt. Darüber hinaus wird die Versicherung beitragsfrei geführt.

Art. 17 Austrittsleistung

17.1 Versicherte, welche die Stiftung vor Eintritt eines Vorsorgefalles verlassen, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

- 17.2 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Beitragsprimat. Sie entspricht in jedem Fall mindestens dem Wert gemäss Art. 17 FZG.
- 17.3 Die im Zeitpunkt der Auflösung des Versichertenverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, unverändert bestehen. Tritt während der Dauer der Nachdeckung ein Versicherungsfall ein und hat die Stiftung bereits eine Austrittsleistung ausgerichtet, so fordert sie diese zurück. Wird die Austrittsleistung nicht zurückerstattet, so kürzt die Stiftung die versicherten Leistungen entsprechend oder verrechnet sie mit den fälligen Leistungen.
- 17.4 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet. Bleibt die Mitteilung des Versicherten aus, wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Austritt der Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
- 17.5 Der Austretende kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
- er die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
 - er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
 - die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Austretenden beträgt.
- 17.6 Eine Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung erfolgt nicht, sofern sich die austretende Person in einem EU- oder EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung für Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. In diesem Fall wird der obligatorische Teil einer schweizerischen Freizügigkeitseinrichtung überwiesen. Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- 17.7 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten ist für eine Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erforderlich. Ab einem Betrag von CHF 5'000 ist bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten die amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erforderlich.

Art. 18 Freiwillige Weiterversicherung

- 18.1 Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang verlangen. Die Anmeldung für die freiwillige Versicherung hat innert drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor Übertrag an eine andere Vorsorgeeinrichtung oder an eine Freizügigkeitseinrichtung zu erfolgen. Die durch den Arbeitgeber initiierte Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist durch den Versicherten durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- 18.2 Der Versicherte hat die Möglichkeit, während der Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Stiftung die Austrittsleistung mindestens im Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung, als die Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann; das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig übertragen. Der versicherte Lohn vermindert sich im Umfang, in welchem das vorhandene Altersguthaben reduziert wird.
- 18.3 Der Versicherte bezahlt die Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die entsprechenden Beiträge.
- Die vom Versicherten zu leistenden Beiträge umfassen auch den Anteil des bisherigen Arbeitgebers und basieren auf dem zuletzt versicherten Lohn. Falls die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird, kann der Versicherte wählen, ob die Beiträge für die Altersvorsorge auf dem versicherten Lohn zu 100% oder zu 50% entrichtet werden; der versicherte Lohn für die Risikobeiträge reduziert bzw. erhöht sich im gleichen Umfang.
- Der Versicherte kann nach Beginn der Weiterversicherung bis 31. Dezember schriftlich mitteilen, ob und in welchem Umfang er im Folgejahr die Beiträge für die Altersvorsorge leistet oder nicht; bei fehlender Mitteilung werden die Beiträge wie im laufenden Jahr erhoben.

Falls die Stiftung Sanierungsmaßnahmen nach Art. 32 ergreift und Sanierungsbeiträge erhebt, bezahlt der Versicherte auch den entsprechenden Sanierungsbeitrag des Arbeitnehmers; der Anteil des Arbeitgebers geht zu Lasten der Stiftung.

- 18.4 Der Versicherte ist gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses aktiven Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandelungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- 18.5 Dauert die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.
- 18.6 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität, bei Erreichen des Referenzalters sowie bei Auflösung der Anschlussvereinbarung zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber, welcher das Arbeitsverhältnis nach Art. 18.1 auflöste. Bei Auflösung der Anschlussvereinbarung wird die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers übertragen.
- Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Versicherung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Das verbleibende Altersguthaben wird als Altersleistung fällig.
- 18.7 Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit gekündigt werden. Die Stiftung kann die Versicherung bei erfolgloser Zahlungsaufforderung, nach Ablauf der Frist einer ersten Mahnung, kündigen. Die Versicherung endet zum Zeitpunkt, bis zu welchem Beiträge durch den Versicherten geleistet wurden.

Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 19 Ausrichtung der Leistungen

- 19.1 Renten werden monatlich vorschüssig ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.
- 19.2 Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbezuges die jährliche Rente oder die Summe der jährlichen Renten weniger als 10% der minimalen AHV-Rente, wird anstelle der Rente(n) das vorhandene Altersguthaben ausbezahlt.
- 19.3 Werden Renten an anspruchsberechtigte Personen im Ausland ausbezahlt, ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort. Versicherte mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat können die Auszahlung auf ein Konto in ihrem Wohnsitz-Staat verlangen.
- 19.4 Die Stiftung verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen oder ausbezahlten Leistungen, insbesondere von Freizügigkeitsleistungen, die an invalide oder verstorbene Versicherte ausbezahlt wurden. Findet keine Rückzahlung statt, so kürzt sie die versicherten Leistungen.
- 19.5 Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
- 19.6 Die Stiftung kann von invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, an die Stiftung abtreten. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Leistungen aufzuschieben, bis diese Abtretung erfolgt ist.
- 19.7 Die Leistungen der Stiftung können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
- 19.8 Die Geltendmachung von Leistungen und deren Nachweis obliegen dem Anspruchsteller. Die Fristen gemäss Art. 11, Art. 12 und Art. 14 sind zu beachten. Bleibt ein Nachweis aus, so ist die Stiftung nach Ablauf der Frist von 3 Monaten berechtigt, die Auszahlung an die ihr bekannten Begünstigten vorzunehmen.
- 19.9 Kapitalleistungen (Kapitaloption auf Altersrente gemäss Art. 7 oder Todesfallkapital gemäss Art. 14) sowie Renten-Nachzahlungen werden durch die Stiftung nach Möglichkeit innert eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen zur Prüfung und Auszahlung des Anspruchs, ausbezahlt. Innerhalb dieser Frist werden die Leistungen nicht verzinst. Ab dem zweiten Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Stiftung fällt ein Verzugszins in Höhe des BVG-Mindestzinssatzes % an.

Art. 20 Wohneigentumsförderung

- 20.1 Aktive Versicherte (inkl. Versicherte mit Risikoversicherung in unbezahltem Urlaub gemäss Art. 5.6 sowie Versicherte in freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 18, sofern die Weiterversicherung nicht länger als zwei Jahre gedauert hat) können einen Teil ihres vorhandenen Altersguthabens zur Wohneigentumsförderung für den eigenen Bedarf mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters verpfänden oder vorbeziehen.
- 20.2 Der Mindestbetrag für den Vorbezug wird vom Bundesrat festgelegt und beträgt CHF 20'000. Der Betrag wird dem BVG-Altersguthaben im Verhältnis zum übrigen Altersguthaben belastet.

Höchstbetrag bis Vollendung des 50. Altersjahres: Er entspricht der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges bzw. der Verpfändung.

Höchstbetrag nach Vollendung des 50. Altersjahres: Er entspricht der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder, falls dieser Betrag höher ist, der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges bzw. der Verpfändung.
- 20.3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten ist die amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erforderlich.

- 20.4 Die Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis Erreichen des Referenzalters zulässig. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Die Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis wie beim Bezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 20.5 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und deren Ausführungsverordnung anwendbar.

Art. 21 Scheidung

- 21.1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Scheidung gestützt auf ein richterliches Urteil ausgeglichen. Der Vorsorgeausgleich führt zu einer Reduktion des Altersguthabens oder einer Kürzung der laufenden Altersrente und der laufenden temporären Leibrente. Das Altersguthaben oder die Altersrente bzw. die temporäre Leibrente nach dem Vorsorgeausgleich bilden die Grundlage für künftige Leistungen.

Es wird unterschieden zwischen:

- Aktiv Versicherte (inkl. Versicherte mit Risikoversicherung in unbezahltm Urlaub gemäss Art. 5.6 sowie Versicherte in freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 18): Übertragung eines Teils der Austrittsleistung (Art. 21.3)
- Bezüger einer Invalidenrente: Übertragung eines Teils des fortgeführten Altersguthabens (Art. 21.4)
- Bezüger einer Altersrente: Umwandlung eines Teils der Altersrente und der temporären Leibrente in eine Scheidungsrente (Art. 21.5 und Art. 21.6); die Scheidungsrente aus der temporären Leibrente ist zeitlich auf deren Laufzeit nach Art. 7.1 befristet.

Invaliden-Kinderrenten und Pensionierten-Kinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

- 21.2 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.
- 21.3 Aktiv Versicherte: Wird die Ehe eines aktiv Versicherten (inkl. Versicherte mit Risikoversicherung in unbezahltm Urlaub gemäss Art. 5.6 sowie Versicherte in freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 18) geschieden und hat die Stiftung einen Teil der erworbenen Austrittsleistung zu übertragen, reduziert sich das Altersguthaben entsprechend. Die zu übertragende Austrittsleistung wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet.
- Der aktiv Versicherte (inkl. Versicherte mit Risikoversicherung in unbezahltm Urlaub gemäss Art. 5.6 sowie Versicherte in freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 18) kann die entstandene Lücke durch eine Einlage ganz oder teilweise wieder schliessen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 21.4 Bezüger einer Invalidenrente: Wird die Ehe des Bezügers einer Invalidenrente geschieden und hat die Stiftung einen Teil des erworbenen fortgeführten Altersguthabens zu übertragen, reduziert sich dieses entsprechend. Die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente bleibt unverändert.
- Der Bezüger einer Invalidenrente hat keinen Anspruch, die entstandene Lücke zu schliessen.
- 21.5 Bezüger einer Altersrente bzw. einer temporären Leibrente: Wird die Ehe des Bezügers einer Altersrente bzw. einer temporären Leibrente geschieden und dem geschiedenen Ehegatten ein Rentenanteil zugesprochen, so wird die Altersrente bzw. die temporäre Leibrente des Versicherten um den zugesprochenen Rentenanteil ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bleibend reduziert.
- Der Bezüger einer Altersrente bzw. einer temporären Leibrente hat keinen Anspruch, die entstandene Lücke zu schliessen.
- 21.6 Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird von der Stiftung in eine lebenslange Rente umgerechnet (Scheidungsrente); der Rentenanteil aus der temporären Leibrente wird auf deren Laufzeit nach Art. 7.1 befristet ausgerichtet. Die Scheidungsrente wird von der Stiftung direkt dem geschiedenen Ehegatten ausbezahlt oder in dessen Vorsorgeeinrichtung übertragen. Aus der lebenslangen Rente können keine weiteren Ansprüche abgeleitet werden.
- 21.7 Wird die lebenslange Rente bzw. die temporäre Leibrente in die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten überwiesen, kann dieser auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Umrechnung erfolgt nach den technischen Grundlagen der Stiftung im Zeitpunkt der Übertragung. Damit sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Stiftung abgegolten.

- 21.8 Tritt während des Scheidungsverfahrens eines aktiv Versicherten (inkl. Versicherte in freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 18) oder eines Bezügers einer Invalidenrente der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.
- 21.9 Der Bezüger einer Altersrente oder einer ganzen Invalidenrente kann die ihm im Rahmen des Vorsorgeausgleichs von einer anderen Vorsorgeeinrichtung zugesprochene Austrittsleistung oder lebenslange Rente nicht in die Stiftung einbringen.

Art. 22 Anpassung der Renten

- 22.1 Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in der Höhe des BVG werden im Minimum nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
- 22.2 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung, ob und in welchem Ausmass die übrigen Renten angepasst werden können.

Art. 23 Überentschädigung und Leistungskürzungen

- 23.1 Ergeben die Leistungen der Stiftung zusammen mit den Leistungen von anderen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung, einer ausländischen Sozialversicherung, Taggeldern obligatorischer Versicherungen oder von freiwilligen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat, ein Einkommen von über 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so werden die von der Stiftung auszurichtenden Leistungen soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Stiftung werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt. Allfällige Familienzulagen werden nicht berücksichtigt. Kapitalleistungen werden anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.
- 23.2 Bezügern von Invalidenleistungen kann überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet werden. Nicht angerechnet wird das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird.
- 23.3 Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie eine Invalidenleistung ablösen und die Unfall- oder Militärversicherung oder eine vergleichbare ausländische Versicherung leistungspflichtig ist. Die gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Wird bei der Scheidung die Altersrente bzw. die temporäre Leibrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten angerechnet.
- 23.4 Hilflösen- und Integritätsentschädigungen sowie ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt, wobei Erwerbseinkommen und Einkommen aus selbsterworbenen Ansprüchen der Anspruchsberechtigten nicht berücksichtigt werden.
- 23.5 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Stiftung ist nicht verpflichtet Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 23.6 Die Stiftung prüft eine allfällige Überentschädigung periodisch oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Finanzierung

Art. 24 Beitragspflicht

- 24.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zum Ausscheiden aus der Stiftung, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt. Eine allfällige Beitragsbefreiung infolge Arbeitsunfähigkeit und im Invaliditätsfall bleibt vorbehalten. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragszahlung sind im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.
- 24.2 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma an die Stiftung überwiesen.
- 24.3 Bei erfolgloser Zahlungsaufforderung für Zahlungsrückstände ist die Stiftung verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren. Gleichzeitig behält sich die Stiftung das Recht vor, die Versicherten zu orientieren.

Art. 25 Höhe der Beiträge

- 25.1 Die Höhe der Beiträge ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.
- Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner Versicherten (davon ausgenommen sind Versicherte in freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 18, sofern sie die Sparversicherung weiterführen).

Art. 26 Überweisung Freizügigkeitsleistungen / freiwilliger Einkauf

- 26.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen beim Eintritt in die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingebracht werden.
- 26.2 Aktive Versicherte sowie Versicherte in freiwilliger Weiterversicherung, welche die Altersvorsorge gemäss Art. 18.2 durch Beiträge weiter aufbauen, können ihre Vorsorgeleistungen jederzeit mit persönlichen Einkäufen erhöhen; diese werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben darf durch die persönlichen Einkäufe den reglementarischen Maximalbetrag gemäss dem entsprechenden Vorsorgeplan nicht übersteigen. Bei Versicherten, die gleichzeitig in mehreren Vorsorgeplänen versichert sind, wird eine konsolidierte Betrachtung vorgenommen.
- 26.3 Vom reglementarischen Maximalbetrag sind allfällige Freizügigkeitsguthaben sowie Guthaben der Säule 3a aus selbständiger Tätigkeit abzuziehen, auf welche der Versicherte ausserhalb der Stiftung Anspruch hat. Hat der Versicherte bereits Altersleistungen aus der zweiten Säule bezogen, so wird der entsprechende Kapitalwert an den maximal möglichen Einkauf angerechnet. Für Versicherte, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt ausserdem die Beschränkung gemäss Art. 60b BVV 2.
- 26.4 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderungen getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Davon ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.
- 26.5 Ist ein Versicherter in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft, so kann er die Kürzung der Altersleistung infolge eines geplanten vorzeitigen Rücktritts mittels zusätzliche(r) Einzahlungen kompensieren. Die maximale zusätzliche Einkaufssumme wird aufgrund der technischen Parameter (insbesondere angenommene Nettoverzinsung für die Einkaufsberechnung, Umwandlungssatz bei vorzeitiger Pensionierung und Umwandlungssatz im Referenzalter) der Stiftung festgelegt.
- 26.6 Hat sich der Versicherte für eine vorzeitige Pensionierung eingekauft, ohne diese anzutreten, verfällt das entsprechende Guthaben aus Einkauf zugunsten der Vorsorgeeinrichtung, soweit die sich ergebende Altersleistung um mehr als 5% höher ist als jene, welche sich ohne Einkauf für eine Pensionierung im Referenzalter ergeben hätte.
- 26.7 Die Firma kann für einzelne versicherte Personen Einkäufe gemäss den Artikeln 26.2 und 26.3 sowie auch zusätzliche Einzahlungen zur Kompensation der Kürzung der Altersleistung infolge eines geplanten vorzeitigen Rücktritts gemäss Art. 26.5 tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen von Art. 26.2 - 26.6 zwingend einzuhalten.

Organisations- und Verwaltungsbestimmungen

Art. 27 Stiftungsrat

- 27.1 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung im Sinne der in der Urkunde und im vorliegenden Reglement definierten Zielsetzungen.
- 27.2 Die Konstituierung, die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen des Stiftungsrates sind in der Urkunde resp. im Organisations- und Verwaltungsreglement, sowie im Anlagereglement geregelt.

Art. 28 Informations- und Meldepflicht

- 28.1 Versicherte werden beim Ein- und Austritt und jeweils zu Jahresbeginn über die Höhe der persönlichen Altersguthaben und Vorsorgeleistungen orientiert. Die Information erfolgt nach Möglichkeit über ein geschütztes, elektronisches Versichertenportal (connect).
- 28.2 Die Versicherten haben zudem Anspruch auf Information bezüglich der Organisation und der finanziellen Situation der Stiftung. Der Jahresbericht der Stiftung kann von jedem Versicherten bezogen werden. Er ist auf der Webseite der Stiftung ersichtlich.
- 28.3 Die Versicherten und alle weiteren Leistungsberechtigten müssen die Stiftung umgehend über alle massgeblichen Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse informieren, namentlich über:
- Änderung des Invaliditätsgrades und/oder des Erwerbseinkommens bei Bezüglern von Invalidenleistungen;
 - Tod von Rentenbezüglern;
 - Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahre, für welche Renten bezogen werden;
 - Heirat oder Registrierung einer Partnerschaft von Versicherten.
- 28.4 Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Stiftung die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis usw.). Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
- 28.5 Die Stiftung behält sich vor, die Leistungen aufzuschieben, wenn ein Versicherter bzw. ein Destinatär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Leistungen, welche zu Unrecht bezogen wurden, kann sie zurückfordern.

Schlussbestimmungen

Art. 29 Rechtspflege

- 29.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Vorsorgereglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten, oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 30 Lücken im Reglement, Übersetzungen

- 30.1 In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.
- 30.2 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 31 Vertragsauflösungen

- 31.1 Wenn die Stiftung bei einer Auflösung einer Anschlussvereinbarung vermutungsweise eine Unterdeckung aufweist, wird das gesetzliche BVG-Altersguthaben per Vertragsende sofort an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Der Anteil am überobligatorischen Altersguthaben wird nach Vorliegen der technischen Bilanz überwiesen.
- 31.2 Tritt bei der Übertragung des Altersguthabens an die neue Vorsorgeeinrichtung der Firma Verzug ein, so kommt ein Verzugszins zur Anwendung, der dem BVG-Mindestzinssatz entspricht.

31.3 Die Bestimmungen betreffend Teilliquidation sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.

Art. 32 Sanierungsmassnahmen

32.1 Bei einer Unterdeckung werden durch den Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen beschlossen.

32.2 Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden:

- Minderverzinsungen der reglementarischen Altersguthaben;
- Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern;
- Sanierungsbeiträge von Rentnern;
- die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses.

Art. 33 Übergangsbestimmungen: Überführung der am 1. Januar 2022 laufenden Invalidenrenten ins neue Rentensystem

33.1 Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per diesem Datum das 55. Altersjahr vollendet haben, richtet sich der Rentegrad der Stiftung weiterhin nach den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Stiftung.

33.2 Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per diesem Datum das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der Rentegrad der Stiftung nach den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Stiftung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkt ändert. Sollte die Anpassung des Rentegrades der Stiftung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrades der Rentegrad sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrades der Rentegrad steigt, bleibt der bisherige Rentegrad weiterhin bestehen.

33.3 Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per diesem Datum das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentegrad der Stiftung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 9.2 bestimmt. Sollte der Rentegrad der Stiftung dadurch sinken, wird die bisherige Renten so lange ausgerichtet, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

Art. 34 Änderungen, Inkrafttreten

34.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

34.2 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. September 2022.

Zürich, 17. Mai 2024

Der Stiftungsrat der Spida Personalvorsorgestiftung

Anhang

Anhang 1 Umwandlungssätze und Obergrenzen (maximale Altersguthaben) für Rentenbezug

Ab 1. Januar 2025:

- **Umwandlungssätze (UWS) für Rentenbezug bei Altersguthaben bis CHF 680'000** zum Zeitpunkt der Pensionierung

| Männer | | Frauen | | Männer | | Frauen | |
|--------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|-------|
| Alter | UWS | Alter | UWS | Alter | UWS | Alter | UWS |
| 58 | 5.25% | 58 | 5.25% | 65 | 6.50% | 65 | 6.55% |
| 59 | 5.40% | 59 | 5.45% | 66 | 6.60% | 66 | 6.60% |
| 60 | 5.50% | 60 | 5.65% | 67 | 6.70% | 67 | 6.70% |
| 61 | 5.70% | 61 | 5.80% | 68 | 6.80% | 68 | 6.80% |
| 62 | 5.90% | 62 | 6.10% | 69 | 6.90% | 69 | 6.90% |
| 63 | 6.10% | 63 | 6.30% | 70 | 7.00% | 70 | 7.00% |
| 64 | 6.30% | 64 | 6.50% | | | | |

Altersguthaben, die CHF 680'000 zum Zeitpunkt der Pensionierung übersteigen, werden in Kapitalform ausgerichtet. Alternativ kann auch ganz oder teilweise eine temporäre Leibrente bezogen werden.

Ab 1. Januar 2026:

- **Umwandlungssätze (UWS) für Rentenbezug bei Altersguthaben bis CHF 680'000** zum Zeitpunkt der Pensionierung

| Männer | | Frauen | | Männer | | Frauen | |
|--------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|-------|
| Alter | UWS | Alter | UWS | Alter | UWS | Alter | UWS |
| 58 | 4.90% | 58 | 4.90% | 65 | 6.20% | 65 | 6.30% |
| 59 | 5.00% | 59 | 5.05% | 66 | 6.30% | 66 | 6.30% |
| 60 | 5.20% | 60 | 5.20% | 67 | 6.40% | 67 | 6.40% |
| 61 | 5.40% | 61 | 5.40% | 68 | 6.50% | 68 | 6.50% |
| 62 | 5.60% | 62 | 5.65% | 69 | 6.60% | 69 | 6.60% |
| 63 | 5.80% | 63 | 5.90% | 70 | 6.70% | 70 | 6.70% |
| 64 | 6.00% | 64 | 6.10% | | | | |

Altersguthaben, die CHF 680'000 zum Zeitpunkt der Pensionierung übersteigen, werden in Kapitalform ausgerichtet. Alternativ kann auch ganz oder teilweise eine temporäre Leibrente bezogen werden.

Ab 1. Januar 2027:

- **Umwandlungssätze (UWS) für Rentenbezug bei Altersguthaben bis CHF 680'000** zum Zeitpunkt der Pensionierung

| Männer | | Frauen | | Männer | | Frauen | |
|--------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|-------|
| Alter | UWS | Alter | UWS | Alter | UWS | Alter | UWS |
| 58 | 4.65% | 58 | 4.65% | 65 | 6.00% | 65 | 6.00% |
| 59 | 4.80% | 59 | 4.80% | 66 | 6.10% | 66 | 6.10% |
| 60 | 5.00% | 60 | 5.00% | 67 | 6.20% | 67 | 6.20% |
| 61 | 5.20% | 61 | 5.20% | 68 | 6.30% | 68 | 6.30% |
| 62 | 5.40% | 62 | 5.40% | 69 | 6.40% | 69 | 6.40% |
| 63 | 5.60% | 63 | 5.60% | 70 | 6.50% | 70 | 6.50% |
| 64 | 5.80% | 64 | 5.80% | | | | |

Altersguthaben, welche CHF 680'000 zum Zeitpunkt der Pensionierung übersteigen, werden in Kapitalform ausgerichtet. Alternativ kann auch ganz oder teilweise eine temporäre Leibrente bezogen werden.

Anhang 2

Umwandlungssätze und Untergrenzen (minimale Altersguthaben) für temporären Leibrentenbezug

- Für Rentenbezug bei Altersguthaben über CHF 680'000 zum Zeitpunkt der Pensionierung

| Rücktrittsalter | Umwandlungssatz | |
|-----------------|-----------------|--------|
| | Männer | Frauen |
| 58 | 6.07% | 6.07% |
| 59 | 6.09% | 6.09% |
| 60 | 6.12% | 6.12% |
| 61 | 6.15% | 6.15% |
| 62 | 6.19% | 6.19% |
| 63 | 6.24% | 6.24% |
| 64 | 6.29% | 6.29% |

| Rücktrittsalter | Umwandlungssatz | |
|-----------------|-----------------|--------|
| | Männer | Frauen |
| 65 | 6.35% | 6.35% |
| 66 | 6.42% | 6.42% |
| 67 | 6.50% | 6.50% |
| 68 | 6.60% | 6.60% |
| 69 | 6.71% | 6.71% |
| 70 | 6.84% | 6.84% |

Der Bezug einer temporären Leibrente ist nur möglich, wenn das gesamte Altersguthaben CHF 680'000 übersteigt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Teilaltersleistung gemäss Art. 7.3).

Bei rein überobligatorischen Vorsorgeplänen (sogenannte Kader- und Bel Etage Pläne) ist der ganze oder teilweise Bezug einer temporären Leibrente zu obigen Konditionen möglich. Die obengenannte Schwelle von CHF 680'000 für das gesamte Altersguthaben kommt bei rein überobligatorischen Vorsorgeplänen nicht zur Anwendung.